

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Verkäuferin, soweit nicht schriftlich etwas anderes festgelegt ist.
2. Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
3. Alle früheren Verkaufs- und Lieferbedingungen sind hierdurch aufgehoben.

II. Angebot, Auftragsbestätigung, Abtretung

1. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen (wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Angaben über Gewichte, Maße, Geschwindigkeiten, Brennstoff- und Ölverbrauch, Betriebskosten u. a.) sind nur annähernd maßgebend. An diesen Unterlagen - auch in elektronischer Form - und an Kostenvoranschlägen behält sich die Verkäuferin Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden
2. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Verkäuferin zustande.
3. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich nach Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung der Verkäuferin. Zur Abtretung von Ansprüchen des Käufers ist die schriftliche Zustimmung der Verkäuferin erforderlich.

III. Preis, Zahlungsbedingungen, Verzugsfolgen, Aufrechnung

1. Maßgebend für alle Verträge sind die am Tage der Auftragsbestätigung genannten Verkaufspreise. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Die erforderliche Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, den Preis bis zur Höhe des am Tage der Lieferung gültigen Verkaufspreises entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen - insbesondere aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Materialpreiserhöhungen - anzuheben, allerdings nur, soweit die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss und außerhalb eines Dauerschuldverhältnisses erfolgen soll.
3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug á Konto der Verkäuferin zu leisten, und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Verkäuferin über den Betrag endgültig verfügen kann. Durch die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks übernimmt die Verkäuferin in Bezug auf Protesterhebung und rechtzeitige Vorlage keinerlei Verpflichtung. Sämtliche bei dem Einzug von Wechseln oder Schecks entstehenden Spesen oder sonstige Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
4. Die Verkäuferin ist auch im Falle einer Stundung/Ratenzahlungsvereinbarung berechtigt, ihre Leistungen bis zum Erhalt des vollen Kaufpreises zurückzuhalten, wenn sich die finanzielle Situation des Käufers nach Vertragsschluss derart verschlechtert, dass zu befürchten ist, die Gegenleistung des Käufers werde nicht rechtzeitig oder vollständig erbracht werden.
5. Hinsichtlich des Verzuges des Käufers gilt § 286 BGB. Bei Verzugsseintritt wird der gesamte Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig und ist gemäß § 288 BGB zu verzinsen. Gleiches gilt, wenn Wechsel nicht oder nicht fristgerecht ausgehändigt und diskontiert werden oder Schecks ganz oder teilweise nicht gedeckt sind.
6. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferung, Lieferfrist, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch die Verkäuferin setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
3. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt die Verkäuferin unverzüglich mit. Lieferfrist und eine etwaige Nachfrist sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Lieferwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Die Verkäuferin behält sich Konstruktions- und Formänderungen des Kaufgegenstandes während der Liefer- und Nachfrist vor, soweit der Kaufgegenstand dadurch keine grundlegende Änderung erfährt und dem Käufer zumutbar ist.

- Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Verkäuferin liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei UnterpLieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der Verkäuferin nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Die Verkäuferin wird dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- Kommt die Verkäuferin in Verzug und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen, deren Geltendmachung voraussetzt, dass die Verkäuferin eine vom Käufer schriftlich gesetzte Nachfrist nicht eingehalten hat. Die Höhe der Entschädigung beträgt für jede volle Woche des Verzugs 0,5%, insgesamt aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit.
Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Käufer verpflichtet, auf Wunsch der Verkäuferin innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt Leistung verlangt.

V. Gefahrübergang, Abnahme, Versand

- Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat bzw. vom Werk oder der Verkäuferin einem Transportunternehmen oder Spediteur übergeben ist, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Verkäuferin noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist die für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmeterrn, hilfsweise nach der Meldung der Verkäuferin über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- Eine Transportversicherung wird von der Verkäuferin nur auf schriftlichen Wunsch des Käufers abgeschlossen; die Kosten einer solchen Versicherung gehen zu Lasten des Käufers. Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, soweit dies schriftlich vereinbart ist.
- Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der Verkäuferin nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über. Die Verkäuferin verpflichtet sich, auf Kosten des Käufers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt. Teillieferungen sind zulässig soweit für den Käufer zumutbar.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Soweit mit dem Käufer Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheckwechselverfahrens vereinbart ist, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des bzw. der von der Verkäuferin akzeptierten Wechsel durch den Käufer und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei der Verkäuferin.
- Der Käufer ist verpflichtet, die verkauften Gegenstände pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer- Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten durch den Werkkundendienst der Verkäuferin durchführen lassen.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den der Verkäuferin entstandenen Ausfall.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme der Kaufsache durch die Verkäuferin liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, die Verkäuferin hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- Die Verkäuferin ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen.
- Der Käufer ist berechtigt, über die Kaufsachen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verfügen; er tritt der Verkäuferin jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.
Der Käufer bleibt auch nach Abtretung zur Einziehung dieser Forderung ermächtigt. Die Befugnis der Verkäuferin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Verkäuferin verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann die Verkäuferin verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache (Vorbehaltsware) durch den Käufer wird stets für die Verkäuferin vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

8. Wird die Kaufsache (Vorbehaltsware) mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Käufer der Verkäuferin anteilmäßig Miteigentum. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für die Verkäuferin.
9. Für die nach VI.7 und VI.8 im Eigentum der Verkäuferin stehenden Sachen oder Miteigentumsanteile gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
10. Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Käufer der Verkäuferin zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.

VII. Mängelgewährleistung, Verjährung

1. Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein von der Verkäuferin zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist die Verkäuferin verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde. Bei Gebrauchsgütern ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft.
3. Der Käufer ist nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen, wenn die Verkäuferin zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die die Verkäuferin zu vertreten hat, verzögert oder in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehlschlägt.
4. Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, hat sich dieser den Gebrauchsvorteil anrechnen zu lassen. Pro angefangene 50 Betriebsstunden der Kaufsache, ist ein Gebrauchsvorteil von 1 % des Bruttoverkaufspreises anzurechnen.
5. Die Gewährleistungsverpflichtung für Mängel oder Schäden entfällt für Schäden die entstehen:
 - a) Durch Änderung, Wartung oder Instandsetzung des Kaufgegenstandes durch den Käufer ohne schriftliche Einwilligung der Verkäuferin.
 - b) Durch fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Verwendung oder Behandlung des Kaufgegenstandes durch den Käufer.
 - c) Durch schuldhaftes Nichtbeachten der Bedienungsanleitung und Wartungsanweisungen.
 - d) Durch natürliche Abnutzung oder sonstige Umstände, die nicht von der Verkäuferin zu vertreten sind.
 - e) Dadurch, daß der Käufer der Verkäuferin zur Vornahme von Mängelbeseitigungsarbeiten bzw. Ersatzlieferungen nicht in angemessener Weise Zeit und Gelegenheit gewährt.
 - f) Durch Verwendung von Ölen in ungeeigneter Spezifikation oder von sonstigen ungeeigneten Betriebsmitteln.
 - g) Durch Nichtverwendung von Originalersatzteilen, oder Verwendung von Ersatzteilen die von der Verkäuferin nicht ausdrücklich freigegeben wurden.
6. Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche nach § 437 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BGB beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
7. Für die Haftung auf Schadensersatz im Rahmen der Mängelhaftung gilt im übrigen VIII. dieser Bedingungen.

VIII. Allgemeine Haftung

1. Unbeschadet der Regelung unter IV. 7. diese Bedingungen sind Schadensersatzansprüche jeglicher Art – im Rahmen und außerhalb der Mängelhaftung, aus Verzug oder Unmöglichkeit, falscher Beratung, aus Verschulden bei Vertragschluß, wegen Verletzung sonstiger Vertragspflichten, aus unerlaubter Handlung oder aus sonstigem Rechtsgrund, insbesondere auch bei Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen – ausgeschlossen.
2. Eine Haftung gilt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die die Verkäuferin arglistig verschwiegen hat, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen und für Personenschäden gehaftet wird.
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Verkäuferin ebenfalls; in diesem Falle ist die Haftung jedoch außer bei grobem Verschulden auf den vertragstypischen, vernünftigerweise voraussehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
4. Soweit die Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Alleinigere Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist Hamburg.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Kaufleuten und Personen, die keinen Allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist der Sitz der Verkäuferin. Die Verkäuferin ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers Klage zu erheben.

Stand Oktober 2007

Jetschke Industriefahrzeuge (GmbH & Co.) KG · Harburger Chaussee 125 · 20539 Hamburg

Tel. 040 75.615-0 · Fax 040 75.615-237 · info@jetschke.de · www.jetschke.de

Kommanditgesellschaft, Sitz der Gesellschaft: Hamburg · Registergericht: Hamburg HRA 64 602 · Ust-IdNr. DE 118241384

Jetschke GmbH · Sitz der Gesellschaft: Hamburg · Registergericht: Hamburg HRB 18 320 · Geschäftsleitung: Dieter Manske · Gustav-Adolf Thiede

Hypovereinsbank AG Hamburg:

BLZ 200 300 00, Konto 59 298 000

IBAN DE09 2003 0000 0059 2980 00

SWIFT HYVEDEMM300

Hamburger Sparkasse:

BLZ 200 505 50, Konto 1280168335

IBAN DE95 2005 0550 1280 1683 35

SWIFT HASP DE HH

Deutsche Bank AG Hamburg:

BLZ 200 700 00, Konto 4620191

IBAN DE30 2007 0000 0462 0191 00

SWIFT DEUT DE HH

Postbank Hamburg:

BLZ 200 100 20, Konto 279813205

IBAN DE81 2001 0020 0279 8132 05

SWIFT PBNK DE FF